Landratsamt Mühldorf a. Inn

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Gesundheitsrecht
Töginger Str. 18
84453 Mühldorf a. Inn

Antrag auf Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis

Hinweis auf zwingend benötigte Unterlagen
Für den Antrag auf Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis werden folgende Unterlagen benötigt und müssen dem Formular beigefügt werden:

- **Geburtsurkunde**
- **Lebenslauf**
- **amtliches Führungszeugnis - Belegart 0 - (nicht älter als drei Monate)**
- **Nachweis darüber, dass mindestens die Volks- oder Hauptschule erfolgreich**
- **abgeschlossen wurde**
- **ärztliches Zeugnis, welches die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des**
- **Heilpraktikerberufes bestätigt (nicht älter als drei Monate)**

Bei einer auf das Gebiet eines Heilhilfsberufs beschränkte Erlaubnis zusätzlich:
→ Nachweis über erfolgreichen Abschluss eines bundesgesetzlich geregelten Heilhilfsberufs

Allgemeine Informationen zur Heilpraktikererlaubnis/Kenntnisüberprüfung sind dem Antrag beigefügt.

Die mit rotem Sternchen gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.*

Ihre persönlichen Daten

Anrede _____ Titel _____

Vorname* _____ Nachname* _____

Straße, Hausnummer* _____ PLZ, Ort* _____

E-Mail _____ Telefon* _____

Weitere Angaben zum Antrag

Hiermit beantrage ich die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung
☐ der allgemeinen Heilkunde
☐ der auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkten Heilkunde
☐ der auf das Gebiet eines Heilberufes beschränkten Heilkunde
→ z.B. Physiotherapie _____

und erkläre, dass:

1. Ich beabsichtige die Heilkunde auszuführen in:

_____

2. ☐ Es ist mir bekannt, dass ich nicht zur Prüfung geladen werde, wenn die geforderten Unterlagen nicht bis zum jeweiligen Fristende (30.06. bzw. 31.12.) vollständig dem Landratsamt Mühldorf a. Inn vorliegen.

3. ☐ Es ist mir bekannt, dass ich aufgrund der bestehenden Teilnehmerbeschränkung keinen Anspruch auf einen Platz zum gewünschten Überprüfungstermin habe.

4. Gegen mich läuft ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren
☐ Nein ☐ Ja
→ Falls Ja
Behörde mit Anschrift _____

5. Ich habe bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt
☐ Nein ☐ Ja
→ Falls Ja
Behörde mit Anschrift _____

6. Ich wünsche bei Erteilung eines Erlaubnisbescheids zusätzlich eine Schmuckurkunde (Kosten: 30 Euro)
☐ Nein ☐ Ja

Folgende Unterlagen füge ich bei
☐ Geburtsurkunde
☐ Lebenslauf
☐ amtliches Führungszeugnis - Belegart 0 - (nicht älter als drei Monate)
☐ Nachweis darüber, dass mindestens die Volks- oder Hauptschule erfolgreich abgeschlossen wurde
☐ ärztliches Zeugnis, welches die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Heilpraktikerberufes bestätigt (nicht älter als drei Monate)

Bei Antragstellung auf das Gebiet eines Heilhilfberufs beschränkte Erlaubnis zusätzlich:
☐ Nachweis über erfolgreichen Abschluss eines bundesgesetzlich geregelten Heilhilfberufs

Hinweise zum Datenschutz

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in der beigefügten Datenschutzerklärung.

Möchten Sie noch etwas hinzufügen?

_____

_____

_____

_____

_____

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Allgemeine Informationen zur Heilpraktikererlaubnis/Kenntnisüberprüfung

Die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis setzt Folgendes voraus:

- Vollendung des 25. Lebensjahres
- Besitz der erforderlichen Eignung und sittlichen Zuverlässigkeit für die Berufsausübung
- Hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache

Termine der Kenntnisüberprüfung:

- dritter Mittwoch im März (Anmeldeschluss: 31. Dezember des Vorjahres)
- zweiter Mittwoch im Oktober (Anmeldeschluss: 30. Juni des laufenden Jahres)

Durchführung der Kenntnisüberprüfung

Allgemeine Heilpraktikererlaubnis

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlich-praktischen durchgeführt. Eine Einladung zum schriftlichen Überprüfungsteil erhalten Sie ca. drei Wochen vor dem Termin. Der schriftliche Teil der Überprüfung besteht aus 60 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Wenn Sie mindestens 45 Fragen (75%) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlich-praktischen Teil zugelassen.
Die mündlich-praktische Überprüfung dauert pro Person mindestens 30 Minuten. Sie wird unter Vorsitz eines Arztes des Gesundheitsamtes durchgeführt. An Ihr wirken in der Regel zwei Angehörige des Heilpraktikerberufes als Beisitzende gutachtlich mit. Danach entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzer, ob die Ausübung der Heilkunde durch Sie „eine Gefahr für die Volksgesundheit“ bedeuten würde. Das Ergebnis wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe.
Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

Gegenstand der Überprüfung:

• Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde
• Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden der Heilpraktiker
• Grundkenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie
• Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf- Krankheiten, der degenerativen und der übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen sowie schwerwiegender seelischer Krankheiten
• Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände
• Technik der Anamneseerhebung; Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung)
• Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisation
• Injektions- und Punktionstechniken
• Deutung grundlegender Laborwerte

Eingeschränkte Erlaubnis (Psychotherapie)

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen durchgeführt. Eine Einladung zum schriftlichen Überprüfungsteil erhalten Sie ca. drei Wochen vor dem Termin. Der schriftliche Teil der Überprüfung besteht aus 28 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple- Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 55 Minuten. Wenn Sie mindestens 21 Fragen (75%) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlichen Teil zugelassen. Die mündliche Überprüfung dauert pro Person mindestens 20 Minuten. Die Überprüfung wird unter Vorsitz eines Arztes des Gesundheitsamtes durchgeführt. An Ihr wirken in der Regel zwei Beisitzer aus dem Kreis der ärztlichen bzw. nichtärztlichen Psychotherapeuten gutachtlich mit.
Danach entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzer, ob die Ausübung der Heilkunde (beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie) durch Sie „eine Gefahr für die Volksgesundheit“ bedeuten würde. Das Ergebnis wird

Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe. Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

Gegenstand der Überprüfung:

Wer die eingeschränkte Überprüfung zur erlaubnispflichtigen Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie beantragt, muss, „um nicht die Volksgesundheit zu gefährden, ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, gegenüber der den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen“ sowie „auch ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das einschlägige Krankheitsbild“ nachweisen „und die Befähigung haben, Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln“. Der Überprüfungskandidat hat danach nachzuweisen, dass er insbesondere in der Lage ist, seelische Krankheiten und Leiden einschließlich Anzeichen, die auf eine Selbsttötungsgefahr hindeuten, als solche zu erkennen und von körperlichen Krankheiten und Psychosen, deren Primärbehandlung in die Hände entsprechend befugter Therapeuten gehört, zu unterscheiden sowie therapeutisch auf den Befund so zu reagieren, dass der Patient durch die konkrete Behandlung keinen gesundheitlichen Schaden erleidet. In diesem Zusammenhang sind auch Kenntnisse im öffentlichen Unterbringungsrecht sowie im Betreuungsrecht erforderlich.

Auf das Gebiet eines Heilberufs beschränkte Erlaubnis (z.B. Physiotherapie)

Von der antragstellenden Person ist bei Antragstellung nachzuweisen, dass sie eine Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Heilhilfsberuf erfolgreich abgeschlossen hat.
Die Überprüfung wird ausschließlich mündlich durchgeführt. Die mündliche Überprüfung dauert pro Person mindestens 20 Minuten. Die Überprüfung wird unter dem Vorsitz eines Arztes des Gesundheitsamtes durchgeführt. Als Beisitzer für den mündlichen Teil der Überprüfung wirken mit:

- eine Fachärztin bzw. ein Facharzt aus einem klinisch-praktischen Fachgebiet, in dem Krankheitsbilder behandelt werden, die auch in dem von der antragstellenden Person beabsichtigten Tätigkeitsgebiet relevant sind, oder eine Ärztin bzw. ein Arzt, die bzw. der als Lehrkraft an einer Berufsfachschule für den Heilhilfsberuf tätig ist, der Gegenstand der Überprüfung ist.
- ein/e Inhaber/in einer unbeschränkten Heilpraktikererlaubnis oder einer auf das Gebiet der beschränkten Heilpraktikererlaubnis, das Gegenstand der Überprüfung ist.

Im Anschluss entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzer, ob die Ausübung der Heilkunde (beschränkt auf das Gebiet des staatlich anerkannten Heilberufs) durch Sie „eine Gefahr für die Volksgesundheit“ bedeuten würde. Das Ergebnis wird Ihnen unmittelbar nach der Überprüfung mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe. Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

Gegenstand der Überprüfung:

Im Rahmen der auf das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet (z.B. Physiotherapie) eingeschränkten Überprüfung hat die antragstellende Person zu zeigen, dass sie ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit auf ihrem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet gegenüber der den Ärztinnen und Ärzten und den allgemein als Heilpraktikerin und Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen Handlungen besitzt.
Des Weiteren hat sie nachzuweisen, dass sie ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf die einschlägigen Krankheitsbilder hat. Außerdem sind Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde nachzuweisen. Die antragstellende Person hat nachzuweisen, dass sie bei im Rahmen des ausgeübten Heilhilfsberufs typischen Beschwerdebildern in der Lage ist, relevante Differentialdiagnosen zu erwägen und eine (Erst-) Diagnose zu stellen. Im Zusammenhang der Differentialdiagnostik und Diagnosestellung hat die Antrag stellende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, zu erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weitergehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die der Patient an eine Ärztin / an einen Arzt zu verweisen ist. Darüber hinaus können Fragen zum Erkennen und der Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände, zur Diagnostik sowie im

weitesten Sinne einer allgemeinen Gefahrenabwehr bzw. des allgemeinen Vollzugs gesundheitsrechtlicher Vorschriften gestellt werden.

Erteilung einer auf das Gebiet eines Heilberufs beschränkten Erlaubnis ohne Kenntnisüberprüfung

Auf die obengenannte schriftliche und mündliche Überprüfung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die antragstellende Person eine staatlich anerkannte oder gleichwertige Aus-, Fort- oder Weiterbildung erfolgreich (d.h. mit einer bestandenen Prüfung) abgeschlossen hat, durch welche insbesondere die nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer (Erst-) Diagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärzte und der allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen, sowie in Berufs- und Gesetzeskunde abgedeckt sind. Die Entscheidung trifft die Kreisverwaltungsbehörde nach Überprüfung aller vorgelegter Zeugnisse und sonstiger Nachweise über absolvierte Studiengänge und Zusatzausbildungen.

Sonderfälle

Für Antragsteller/innen, die – ohne zur ärztlichen Berufsausübung zugelassen zu sein – das Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte oder eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf im Sinn des § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung nachweisen, erstreckt sich die Kenntnisüberprüfung ausschließlich auf die Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde. Die Überprüfung wird hier nur in mündlicher Form durchgeführt.

Für Antragsteller/innen, die eine auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie beschränkte Erlaubnis begehren und anhand eines Prüfungszeugnisses einer inländischen Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule nachweisen, dass die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie erfolgreich abgeschlossen wurde und das Fach „Klinische Psychologie“ Gegenstand dieser Prüfung war, gelten die erforderlichen Kenntnisse als nachgewiesen. Eine Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt entfällt insoweit. Dies gilt auch, wenn gleichwertige Kenntnisse in diesem Fach durch eingehend aussagekräftige Unterlagen über eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung auf dem Gebiet der Psychotherapie nachgewiesen werden. Nachweise nicht-öffentlicher Bildungsträger reichen dabei in der Regel mangels staatlicher Überwachung zur erforderlichen Nachweisführung nicht aus.

Kosten

a) Kreisverwaltungsbehörde

Die Verwaltungsbehörde erhebt Kosten gemäß Kostengesetz (KG) in Höhe von 150 Euro (bzw. 50 € bei Ablehnung des Antrages) für das Verwaltungsverfahren und das Erlassen des Bescheides zuzüglich der Postzustellungsgebühr sowie 30 Euro bei Inanspruchnahme der Ausstellung einer Schmuckurkunde. Die Kostenrechnung erhalten Sie zusammen mit der Erlaubnis.

b) Gesundheitsamt

Daneben werden auch Gebühren und Auslagen nach der Gesundheitsgebührenordnung (GGebO) für die Überprüfung durch das Gesundheitsamt fällig, die Ihnen direkt in Rechnung gestellt werden. Kosten, die für die Zeit ab 2020 vom Gesundheitsamt für den entstandenen Verwaltungsaufwand berechnet werden:

Schriftliche Überprüfung	250 Euro

Mündliche Überprüfung	250 Euro
	zuzüglich der Kosten für Beisitzer ca. 100 Euro
	(nur fällig bei tatsächlich erfolgter mündlicher Überprüfung)
Rücktritt / Nichtteilnahme /Terminabsage (mündlich/schriftlich) jeweils	150 Euro
Auslagen	63,07 Euro

Die Kostenrechnung erfolgt nach Abschluss der Überprüfung durch das Landratsamt München, Abteilung Öffentliches Gesundheitswesen.

Sollten Sie weitere Fragen zum Erlaubnisverfahren oder zum Ablauf der Kenntnisüberprüfung haben, so wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Mühldorf a. Inn. Bei speziellen Fragen zur Durchführung der Kenntnisüberprüfung können Sie sich auch an das Landratsamt München, Öffentliches Gesundheitswesen, Mariahilfplatz 17, 81541 München, Tel. 089/6221-1140, Fax 089/6221-441140, wenden.

Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit:

Die Daten werden erhoben im Zusammenhang mit der Durchführung von gewerberechtlichen Verfahren sowie dem sonstigen Vollzug des Gewerberechts und darauf basierender Verordnungen.

Name und Kontaktdaten des/der Verantwortlichen:

Verantwortlich für die Datenerhebung ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fachbereich 61, Telefon: 08631 699-509 Fax: 08631 699-533, E-Mail: gesundheitsrecht@lra-mue.de

Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragter Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn
E-Mail: datenschutz@lra-mue.de, Telefon-Nr.: 08631 699 906

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Die Daten werden erhoben, um Aufgaben der Gewerbebehörde nach der Gewerbeordnung und darauf basierender Verordnungen zu erfüllen. Dies ist insbesondere die Erteilung gewerberechtlicher Erlaubnisse.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit dem Heilpraktikergesetz verarbeitet.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlichen Aufgabenerfüllung an die jeweils zuständigen Stellen weitergegeben. Dazu gehören je nach Aufgabe insbesondere

- Andere Fachbereiche im Landratsamt Mühldorf a. Inn (z.B. Finanzverwaltung) soweit diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.
- Stellen, bei denen im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens Zuverlässigkeitsanfragen gestellt werden (Amtsgerichte, Bundeszentralregister, Industrie- und Handelskammern, Finanzbehörden, Polizeibehörden, Staatsanwaltschaft, Gemeinden und Kreisverwaltungsbehörden).
- Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB), Hansastr. 12-16, 80686 München
- LivingData Gesellschaft für angewandte Informationstechnologien mbH, Hansastr. 16, 80686 München

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
Den Einheitsaktenplan für die bayerischen Landratsämter mit einem Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen können Sie unter https://gda.bayern.de/publikationen/einheitsaktenplan einsehen.

Betroffenenrechte:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagmüllerstraße 18, 80438 München, Telefon-Nr. 089 212672-0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben.
Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 c DSVGO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 des BayDSG.
Die Behörde benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag/Ihre Anmeldung bearbeiten zu können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.